

**BERICHT ÜBER DIE  
BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK,  
II. – III. QUARTAL 2025**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. – III. Quartal 2025 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 25.11.2025 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 14.11.2025, ZI. MagIbk/90840/StRH-PR/6, ist allen Kluboblieuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

**1 Vorbemerkungen**

---

**Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt**

Vom Stadtrechnungshof wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die buchhalterischen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter des Stadtrechnungshofes bei Gewährleistungsbegehungen und Haftbrieffreigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind.

Im Rahmen der Kontrolle wird ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

**Anhörungsverfahren**

Nach § 53 Abs. 2 der MGO hat der Stadtrechnungshof zum vorläufigen Ergebnis einer Prüfung die betroffene Einrichtung zu hören und sachlich begründete Äußerungen bei der Abfassung ihrer Prüfberichte zu berücksichtigen.

In diesem Sinne wurden die Magistratsdirektion sowie die IISG eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Textziffern des Vorberichtes, soweit eine solche für sachdienlich bzw. erforderlich gehalten wird, bis längstens 30.10.2025 zu erstatten.

Entsprechende Stellungnahmen wurden dem Stadtrechnungshof fristgerecht übermittelt.

<b>Geschlechtsneutrale Formulierung</b>	Die im Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen wurden zur besseren Lesbarkeit grundsätzlich nur in der Geschlechtsform des generischen Maskulinums formuliert und beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.
---	--

## 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

### 2.1 Entgelte für Gebärdensprachdolmetsch-Leistungen

<b>Großteil des Rechnungsbetrages für Wegzeit und Fahrtkosten</b>	Der Stadtrechnungshof behob eine Auszahlung des Büros des Bürgermeisters / Koordination Inklusion an eine Gebärdensprachdolmetscherin. Die erbrachte Gebärdensprachdolmetsch-Leistung betraf ein 45-minütiges Beratungsgespräch im Amt für Soziales der MA II.
	Für den Stadtrechnungshof war dabei auffällig, dass mit einem Anteil von 70,83 % der Großteil des gesamten Rechnungsbetrages auf die Vergütung für Wegzeit und Fahrtkosten entfiel. Dieser Umstand war damit begründet, dass die Leistungserbringerin nicht im unmittelbaren Umfeld der Stadt Innsbruck stationiert war und sich für sie somit ein dementsprechend langer Anreiseweg ergab.
<b>Vertragliche Grundlage</b>	Weiterführende Recherchen des Stadtrechnungshofes ergaben, dass die Stadt Innsbruck zuletzt am 11.12.2019 mit dem Gehörlosenverband Tirol einen „Vertrag über die Vermittlung von Gebärdensprachdolmetsch- und Schriftdolmetschleistungen“ abschloss. Für Gebärdensprachdolmetschleistungen waren in diesem Vertrag Honorarsätze pro angefangener Stunde Dolmetschtätigkeit, Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes und für die Wegzeit (pauschal für Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet) festgeschrieben.
<b>Wegzeit als Pauschalvergütung – Empfehlung</b>	Zur verrechneten Wegzeit bemängelte der Stadtrechnungshof, dass die Gebärdensprachdolmetscherin das vertraglich als Pauschalbetrag vereinbarte Entgelt für drei Einheiten ansetzte. Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, dass die Wegzeit im zugrundeliegenden Vertrag mit dem Gehörlosenverband Tirol als Pauschalbetrag fixiert ist.
	Der Stadtrechnungshof nahm veranlasst durch diesen festgestellten Abrechnungsfall Einsicht in weitere Rechnungslegungen von Gebärdensprachdolmetschern der Jahre 2023 bis 2025. Bei zwei weiteren Dolmetscherinnen stellte er eine mehrfache Verrechnung des Pauschalbetrages fest.
	Der Stadtrechnungshof empfahl dem zuständigen Sachbearbeiter (Koordinator Inklusion), diesen Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre bei künftigen Rechnungslegungen auf den korrekten Vollzug der vertraglich vereinbarten Abrechnungssätze – insbesondere des Pauschalbetrages für die Wegzeit – zu achten. In der abgegebenen Stellungnahme beschrieb der zuständige Sachbearbeiter im Büro des Bürgermeisters die grundsätzliche Abrechnungssituation aus seiner Sicht. Im Hinblick auf die Empfehlung des Stadtrechnungshofes teilte er mit, dass von ihm alle Dolmetscherinnen explizit und schriftlich auf den Sachverhalt der vertraglich fixierten Pauschalierung der Wegzeit hingewiesen worden seien.

Weiterführend empfahl der Stadtrechnungshof dem zuständigen Sachbearbeiter (Koordinator Inklusion), eine allfällige Rückerstattung von zu viel verrechneten Wegzeit-Honoraren der betroffenen Leistungserbringerinnen zu überprüfen und gegebenenfalls in die Wege zu leiten. Dazu teilte der zuständige Sachbearbeiter im Büro des Bürgermeisters mit, dass auf eine Rückerstattung der aus betragslicher Sicht geringen Falschverrechnungen verzichtet werde. Dies begründete er mit der vom Stadtrechnungshof festgestellten zu gering ausgefallenen Valorisierung der Honorarsätze (siehe folgender Absatz) sowie dem mit einer Rückverrechnung aus seiner Sicht erwartbaren erheblichen Verwaltungsaufwand.

#### Wertanpassungsmodalität – Empfehlung

Die mit dem Gehörlosenverband Tirol abgeschlossene Vereinbarung sah bezüglich der fixierten Honorarsätze eine Wertanpassung vor. Der Stadtrechnungshof verifizierte die vom Sachbearbeiter (Koordinator Inklusion) in der Vergangenheit durchgeföhrten Wertanpassungen. Diese waren für ihn grundsätzlich verständlich. Bei exaktem Vollzug der vertraglich festgelegten Indexanpassung hätten sich jedoch aus Sicht des Stadtrechnungshofes etwas höhere wertangepasste Honorarsätze ergeben.

Dies lag daran, dass die im Vertrag verankerte Wertsicherungsklausel nach Einschätzung des Stadtrechnungshofes für den zuständigen Sachbearbeiter schwer praktikabel und nicht verwaltungsökonomisch umsetzbar war. Der Stadtrechnungshof begründete dies im Bericht im Detail.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem zuständigen Sachbearbeiter (Koordinator Inklusion), die von ihm aufgezeigten Abweichungen zwischen der vertraglich vereinbarten Wertanpassungsmodalität und den tatsächlich erfolgten Erhöhungen zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre die vertraglich in Geltung stehende Indexklausel zwischen den Vertragspartnern mit dem Ziel zu überarbeiten und übereinstimmend schriftlich abzuändern, diese für den Sachbearbeiter praktikabler zu gestalten.

Der zuständige Sachbearbeiter im Büro des Bürgermeisters avisierte in der abgegebenen Stellungnahme, mit Unterstützung des Amtes für Präsidialangelegenheiten der MA I eine Anpassung der vertraglich bestehenden Wertsicherungsklausel anzugehen. Darüber hinaus kündigte er an, in diesem Zusammenhang auch die Frage der Pauschalierung der Wegzeitpauschale diskutieren zu wollen. Dies aus dem Grund, da lediglich die Stadt Innsbruck die Wegzeit pauschal abrechnen würde. Andere Gebietskörperschaften und öffentliche Einrichtungen in Tirol hätten in ihren Verträgen mit dem Tiroler Gehörlosenverband keine Pauschalierung festgeschrieben.

## 2.2 Vergütungen für Verdienstentgang

#### Rückerstattung Vergütungen für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz durch das Land Tirol

Unter dem Buchungstext „Refundierung EpiG VI 2025“ vereinnahmte das Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung der MA II eine Zahlung des Landes Tirol in Höhe von € 721.356,70. Diese stand im Zusammenhang mit der Rückerstattung von seitens der Stadt Innsbruck ausbezahlten Vergütungen für den Verdienstentgang an Dienstgeber infolge der Corona-Pandemie nach § 32 des Epidemiegesetzes.

Die von der Fachdienststelle gegenüber dem Land Tirol gelegte Abrechnung bezog sich auf die 5 Abrechnungs- (bzw. Auszahlungs-)Stichtage 22.04., 28.04., 05.05., 12.05. und 19.05.2025. Insgesamt gelangten dabei 699 von der Stadt ausbezahlte Vergütungen für den Verdienstentgang zur Refundierung durch das Land Tirol.

**Vom Stadtrechnungshof festgestellte Differenzen – Empfehlung** Bei sechs in der Refundierungs-Abrechnung gegenüber dem Land Tirol geltend gemachten Abrechnungsfällen (Auszahlungsvolumen € 4.036,49) stellte der Stadtrechnungshof fest, dass seitens der Stadt Innsbruck zum Prüfungszeitpunkt noch keine Auszahlungen an die betroffenen Dienstgeber stattfanden. Die Fachdienststelle verwies auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes darauf, dass diese festgestellten Abrechnungsfälle irrtümlich nicht zur Auszahlung gelangt seien. Sie holte die Auszahlungen mit Fälligkeit 01.09.2025 sogleich nach.

Weiters monierte der Stadtrechnungshof zu zwei konkreten Fällen geringfügige Differenzbeträge zwischen Auszahlungsbetrag an den betroffenen Dienstgeber und Refundierungsbetrag durch das Land Tirol. Die Fachdienststelle informierte darüber, dass es sich bei den vom Stadtrechnungshof aufgezeigten Fällen um irrtümliche Übertragungsfehler handelte.

Wenngleich der Stadt Innsbruck durch die gepflogene Abrechnungspraxis keine bleibende finanzielle Belastung entsteht (Auszahlung durch Stadt und Rückvergütung durch Land), empfahl der Stadtrechnungshof dennoch, künftig auf den korrekten Vollzug der Refundierungs-Abrechnung weiterhin ein verstärktes Augenmerk zu legen. Allenfalls wären die in der zuständigen Fachdienststelle vorgesehenen und praktizierten IKS-Maßnahmen (Internes Kontrollsysteem) gegebenenfalls anzupassen und künftig verstärkt zu beachten. Dies mit dem Ziel, dass Abrechnungsdifferenzen, wie vom Stadtrechnungshof aufgezeigt, künftig bestmöglich vermieden werden können.

In der abgegebenen Stellungnahme sagte das Amt für Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung der MA II die Empfehlungsumsetzung zu. Zusammenfassend werde – neben dem bereits bestehenden, effizienten und auf Fehlervermeidung beruhenden Absicherungs- und Kontrollsysteem – künftig eine Erweiterung, Anpassung und verstärkte Beachtung der IKS-Maßnahmen für die restlichen noch abzuarbeitenden Akten erfolgen, um Abrechnungsdifferenzen künftig bestmöglich zu vermeiden.

Ergänzend legte die betroffene Fachdienststelle im Zuge der Stellungnahme den detaillierten Ablauf des internen Kontrollsysteems dar.

### 2.3 Instandhaltungsaufwendungen für Runboden Hütte

---

**Auszahlungsanordnung für StRH nachvollziehbar**

Im Zuge der laufenden Belegkontrollen behob der Stadtrechnungshof eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Wald und Natur der MA III. Diese stand im Zusammenhang mit der Bezahlung von Instandhaltungsaufwendungen der Runboden Hütte und war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Pachtzins für  
Eigenjagd Samertal –  
Valorisierung –  
Empfehlung

Nachdem sich die Runboden Hütte im Eigenjagdgebiet Samertal der Stadt Innsbruck befindet, nahm der Stadtrechnungshof auch Einsicht in die von der IISG bewerkstelligte Vorschreibung des Pachtzinses für diese städtische Eigenjagd. Zuletzt schloss die Stadt Innsbruck mit einem Jagdpächter auf der Grundlage des Stadtsenatsbeschlusses vom 15.03.2023 einen 10-jährigen Jagdpachtvertrag ab, wonach der Pächter einen jährlichen wertangepassten Pachtzins zu bezahlen hat.

Zum Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofes waren die Pachtzinsvorschreibungen der Jahre 2023 bis 2025 seitens des Jagdpächters ordnungsgemäß beglichen. Die Höhe der jährlichen Pachtzinsvorschreibungen war für den Stadtrechnungshof grundsätzlich nachvollziehbar. Im Detail merkte er an, dass sich auf Basis der vertraglich vereinbarten Wertanpassungsmodalitäten bei rückwirkender Betrachtung ein für die Stadt Innsbruck geringfügig höherer Pachtzins (Differenzbetrag 2024: netto € 40,13; Differenzbetrag 2025: netto € 41,57) ergeben hätte. Er begründete in seinen Ausführungen das Zustandekommen der aufgezeigten geringfügigen Differenzen.

Im Sinne eines vollständig korrekten Vollzuges der Wertsicherung des Jagdpachtzinses empfahl der Stadtrechnungshof der IISG, die von ihm aufgezeigte Diskrepanz bei künftigen Vorschreibungen des Pachtzinses zu beachten und zu korrigieren.

Die IISG berichtete in ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme, dass der vom Stadtrechnungshof monierte Differenzbetrag von insgesamt € 81,70 dem Pächter nachverrechnet worden ist. Ebenso hat die IISG der Basis-Betrag für künftige Wertsicherungsberechnungen um die aufgezeigte Differenz erhöht.

## 2.4 Veranstaltung „Bewegt am See“

Überblick

Die Veranstaltung „Bewegt am See“ war Teil der „Innsbrucker Sporttage“. Gemäß dem Besonderen Teil der Magistratsgeschäftsordnung oblag deren Abwicklung dem Amt für Sport. Zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung bediente sich die genannte Dienststelle bereits seit dem Jahr 2005 kontinuierlich desselben Einzelunternehmers. Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgte zumindest im Zeitraum von 2021 bis 2024 jeweils im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer.

Der Stadtrechnungshof nahm dies zum Anlass, im Rahmen der laufenden Belegkontrollen eine Überprüfung der formalen Abwicklung der Veranstaltung im Zeitraum von 2021 bis 2024 vorzunehmen.

### 2.4.1 Kontierung / Höhe der Aufwendungen

Kontierung / Höhe  
der Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Beauftragung des Einzelunternehmers mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung „Bewegt am See“ beliefen sich im Zeitraum von 2021 bis 2024 auf netto € 119.500,00. In funktioneller Hinsicht waren diese dem Unterabschnitt 202010 – Sportamt zugeordnet. Aus ökonomischer Sicht erfolgte deren Erfassung

auf dem Aufwandskonto 728000 – Entgelte für sonstige Leistungen. Die Kontierung entsprach damit den Vorgaben des Kontierungsleitfadens.

#### Kostenverteilung

Die (Netto-)Kostenverteilung, bezogen auf die einzelnen Jahre, stellte sich wie folgt dar:

Amt für Sport der MA V Aufwendungen für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung „Bewegt am See“ im Zeitraum von 2021 bis 2024		
Buchungsdatum	Buchungstext (gekürzt und geringfügig angepasst)	Beträge in € (netto)
06.09.2021	Bewegt am See 2021	24.970,00
20.06.2022	Bewegt am See 2022	23.280,00
04.05.2023	1. Teilrechnung Bewegt am See 2023	7.000,00
12.06.2023	2. Teilrechnung Bewegt am See 2023	31.900,00
11.06.2024	Bewegt am See 2024	32.350,00

Die Steigerung der Nettokosten von € 23.280,00 im Jahr 2022 auf (insgesamt) € 38.900,00 im Jahr 2023 begründete das Amt für Sport mit der Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung und einem damit einhergehenden erweiterten Veranstaltungsprogramm sowie gestiegenen Personalkosten im Allgemeinen. Da die Bevölkerung das erweiterte Veranstaltungsprogramm äußerst positiv aufgenommen habe, sei in der Folge entschieden worden, an dieser Qualität auch im Jahr 2024 festzuhalten.

#### 2.4.2 Vergabeverfahren

##### Dokumentation – Empfehlung

Gemäß der städtischen Compliance-Richtlinie hatte jede ausschreibende Dienststelle am Beginn eines jeden Vergabeverfahrens in einem verfahrenseinleitenden Aktenvermerk die einzukaufende Leistung zu beschreiben sowie die Auftragswertschätzung und die darauf aufbauende Verfahrenswahl zu dokumentieren. Dieser Aktenvermerk war vom jeweiligen Sachbearbeiter und dem nächsthöheren Vorgesetzten zu unterschreiben und sorgfältig, in einer für Dritte nicht zugänglichen Weise, zu verwahren.

Diesbezüglich war festzustellen, dass vom Amt für Sport nur für die Jahre 2021 und 2022 verfahrenseinleitende Aktenvermerke angefertigt wurden. Das Fehlen von verfahrenseinleitenden Aktenvermerken in den Folgejahren begründete die Dienststelle sinngemäß damit, dass der (Netto-) Auftragswert sowohl 2023 als auch 2024 jeweils die Grenze von € 25.000,00 überschritten habe und die Vergabe der Organisationsleitung daher dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt worden sei. Auf die Anfertigung eines separaten verfahrenseinleitenden Aktenvermerks (neben der Stadtsenatsvorlage) habe daher, nach Ansicht der Dienststelle, verzichtet werden können.

Der Stadtrechnungshof teilte diese Auffassung nicht. Nach seinem Dafürhalten ging aus der städtischen Compliance-Richtlinie eindeutig

hervor, dass der verfahrenseinleitende Aktenvermerk von der ausschreibenden Dienststelle aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu Beginn des Vergabeverfahrens zu erstellen war.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Sport, künftig – den Vorgaben der Compliance-Richtlinie entsprechend – zu Beginn jedes Vergabeverfahrens einen verfahrenseinleitenden Aktenvermerk anzulegen.

#### Leistungsbeschreibung – Empfehlung

Bei den verfahrenseinleitenden Aktenvermerken für die Jahre 2021 und 2022 war auffällig, dass hinsichtlich der Leistungsbeschreibung jeweils auf einen bereits eingeholten Kostenvoranschlag des in der Folge beauftragten Einzelunternehmers und die darin enthaltene Leistungsaufstellung verwiesen wurde. Eine eigenständige Leistungsbeschreibung war in beiden Aktenvermerken nicht enthalten.

Diese Vorgehensweise stand nach Ansicht des Stadtrechnungshofs in einem Spannungsverhältnis zu dem im Vergabeverfahren geltenden Diskriminierungsverbot. Er empfahl dem Amt für Sport daher, die bisher geübte Praxis in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten in vergaberechtlicher Hinsicht zur überprüfen.

Das Amt für Sport teilte in seiner Stellungnahme sinngemäß mit, den beiden vorstehenden Empfehlungen künftig zu entsprechen und fortan konsequent auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen sowie auf die vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Vergabeverfahren zu achten.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten führte im Anhörungsverfahren zusammengefasst aus, dass vor Beginn eines Beschaffungsprozesses zwar Markterkundungen nach § 24 BVergG zur Auftragswertschätzung zulässig seien, eine Angebotseinhaltung jedoch erst nach erfolgter Dokumentation der Leistungsbeschreibung und Auftragswertschätzung sowie der darauf basierenden Verfahrenswahl zu erfolgen habe.

#### Verfahrenswahl – Empfehlung

Gemäß den vorliegenden Unterlagen erfolgte die Vergabe der gegenständlichen Dienstleistungsaufträge in allen vier Jahren im Rahmen von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer iSd § 44 Abs 3 BVergG 2018.

Die Wahl des Vergabeverfahrens begründete das Amt für Sport in den teilweise angefertigten verfahrenseinleitenden Aktenvermerken im Wesentlichen damit, dass die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen sowie eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses, welches die Vergleichbarkeit und Bewertung der Angebote sicherstellt, so aufwändig, interne Ressourcen bindend und damit kostspielig sei, dass die Kosten für die Ausarbeitung der Ausschreibung in Summe den geschätzten Auftragswert übersteigen würden.

Vor dem Hintergrund, dass die Veranstaltung zum Prüfungszeitpunkt bereits seit über zwanzig Jahren durchgeführt wurde und sich – laut Schreiben des Amtes für Sport – etwa 80 % des Programms und des Ablaufs jährlich in ähnlicher Weise gestalteten, war diese nicht näher begründete Argumentation für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar. Es bestand daher Zweifel, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das gewählte Vergabeverfahren erfüllt waren. Er empfahl dem Amt für

Sport daher, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten die Verfahrenswahl zu überprüfen.

Das Amt für Sport stellte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Aussicht, die Verfahrenswahl gemeinsam mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten zu evaluieren.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten wies in seiner Stellungnahme unter anderem auf den Ausnahmeharakter des Verfahrens nach § 44 Abs. 3 BVergG 2018 hin und merkte an, dass dessen Anwendung eine sachlich fundierte und nachvollziehbare Begründung erfordere.

#### 2.4.3 Formale Abwicklung der Veranstaltungen

##### Vertragsabschluss

Die Vertretung der Stadt nach außen war gesetzlich im Innsbrucker Stadtrecht geregelt. Zur Überprüfung dieser Vorgaben forderte der Stadtrechnungshof beim Amt für Sport die im Namen der Stadt Innsbruck mit dem beauftragten Einzelunternehmer zur Organisation und Durchführung der Veranstaltungen in den Jahren 2021 bis 2024 abgeschlossenen Verträge an.

In Beantwortung dieser Anfrage teilte das Amt für Sport sinngemäß mit, dass es seit Beginn der Zusammenarbeit keiner zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen bedurfte habe, da sich das System aus Angebots einholung, Prüfung und mündlicher Beauftragung in der Praxis als zuverlässig erwiesen habe. Ergänzend sei der Einzelunternehmer in der Veranstaltungsanmeldung als offizieller Veranstalter ausgewiesen worden, womit die Verantwortlichkeit für die Organisation entsprechend dokumentiert worden sei.

Diese Vorgehensweise sah der Stadtrechnungshof aus nachfolgenden Gründen kritisch:

##### Vertretung der Stadt nach außen

1. Gemäß § 42 Innsbrucker Stadtrecht vertrat der Bürgermeister die Stadt nach außen in allen Angelegenheiten. Urkunden, mit denen die Stadt privatechtliche Verpflichtungen übernahm, waren grundsätzlich von ihm zu unterfertigen. Betraf die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluss die Zustimmung des Gemeinderates oder des Stadtsenates notwendig war, so war sie unter Anführung des Beschlusses vom Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen. Aus Gründen der Einfachheit, Raschheit oder Zweckmäßigkeit konnte der Gemeinderat bzw. der Stadtsenat die Berechtigung zur Unterfertigung der Bezug habenden Urkunden Bediensteten des Stadtmagistrates übertragen.

Die mündliche Beauftragung des Einzelunternehmers durch einen Mitarbeiter des Amtes für Sport stellte nach dem Dafürhalten des Stadtrechnungshofes eine Umgehung dieser Formvorschriften dar und war insbesondere bei Auftragswerten in dieser beträchtlichen Höhe abzulehnen.

##### Verkehrssicherungspflichten

2. Nach der geltenden Rechtslage oblag es jedem Veranstalter, alle notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz jener Personen zu treffen, deren Rechtsgüter durch seine Veranstaltung

beeinträchtigt werden konnten. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes waren die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten durch die vorgenommenen Veranstaltungsmeldungen nicht hinreichend dokumentiert.

#### **Empfehlung**

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Sport daher, bei künftigen Veranstaltungen die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Schriftform vertraglich festzulegen und auf eine stadtrechtskonforme Unterfertigung der Verträge zu achten. Darin sollten auch die maßgeblichen leistungsstörungsrechtlichen Regelungen getroffen sowie die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadt Innsbruck ausdrücklich vereinbart werden.

Zur zweckmäßigen Abwicklung regte der Stadtrechnungshof beim Amt für Sport an, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten für Standardfälle einen entsprechenden Mustervertrag auszuarbeiten.

Das Amt für Sport teilte hierzu in seiner Stellungnahme stark zusammengefasst mit, der Empfehlung künftig zu entsprechen und sich zur Abstimmung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten in Verbindung zu setzen.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten führte im Anhörungsverfahren zusammengefasst aus, dass für Leistungen in der gegenständlichen Auftragshöhe aus näher genannten Gründen jedenfalls schriftlich Verträge abzuschließen seien und es das Amt für Sport bei der Ausarbeitung von (Muster-)Verträgen im Rahmen seiner Zuständigkeit gerne unterstütze.

#### **Schriftformerfordernis – Empfehlung**

Vor diesem Hintergrund stellte der Stadtrechnungshof generell fest, dass bei Auftragssummen in der vorliegenden Größenordnung ein Verzicht auf schriftliche Vertragsvereinbarungen aus seiner Sicht aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz grundsätzlich abzulehnen war. Er erachtete daher eine Verpflichtung zur Schriftform bei Rechtsgeschäften und sonstigen Erklärungen, aus denen die Stadt verpflichtet werden soll, ab einer bestimmten Schwelle als erforderlich, und verwies auf vergleichbare Regelungen in der Tiroler Gemeindeordnung und dem Salzburger Stadtrecht.

Davon ausgehend regte der Stadtrechnungshof beim Amt für Präsidialangelegenheiten an, den Vorschlag legistisch zu prüfen und sich in der Folge gegebenenfalls für eine entsprechende Änderung des Innsbrucker Stadtrechts einzusetzen.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten teilte in seiner Stellungnahme stark zusammengefasst mit, dass es die Empfehlung als sinnvoll erachte und für die nächste Stadtrechtsnovelle vormerke.

### **3 Gewährleistungsbegehungen**

#### **Begehung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist**

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeföhrten Bau- und Lieferleistungen erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicher-

stellung, welche in den überwiegenden Fällen durch einen Haftbrief (Bankgarantie) abgelöst wird.

Vor Ablauf des Haftbriefes bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

**Besichtigung von sechs Bauvorhaben** Im Zeitraum zweites und drittes Quartal 2025 fanden sechs Gewährleistungsbegehungen statt.

Das Gesamtvolumen der Sicherstellungen belief sich auf € 100.637,21.

**Gewährleistungs-relevante Mängel** In zwei Fällen wurden gewährleistungsrelevante Mängel festgestellt.

In einem Fall wurde die Behebung von Rissen im Fahrbahnbelag durch die Auftragnehmerin vereinbart.

Im anderen Fall haben sich die Stadt Innsbruck und die Auftragnehmerin hinsichtlich der festgestellten Mängel auf einen Abstattungsbetrag in Höhe von brutto € 4.242,60 geeinigt, welcher bereits bezahlt wurde.

**Freigabe der Haftbriefe** Im Rahmen der weiteren Begehungen wurden keine relevanten Mängel ersichtlich, sodass die entsprechenden Haftbriefe freigegeben werden konnten.

#### 4 Vergabekontrollen

**Compliance-Richtlinie und Bundesvergabegesetz**

Die „Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck“ und die zugehörige Geschäftsordnung sollen gewährleisten, dass sich die Mitarbeitenden des Stadtmagistrats gemäß den darin verankerten Grundsätzen entsprechend verhalten.

Teil dieser Compliance-Richtlinie sind u. a. allgemeine verbindliche Verhaltensregeln für die Vollziehung des Vergaberechtes festgelegt.

Die maßgeblichen Regelungen zu Vergaben finden sich im Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018), verlautbart im BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind in jedem Vergabeverfahren auch die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes verbindlich einzuhalten.

Nächst zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sind Vergabeverfahren unter Beachtung der Grundsätze des Vergaberechtes – Diskriminierungsverbot, Transparenz und Vertraulichkeit – durchzuführen. Die Stadt Innsbruck hat zudem wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten zu treffen.

**Vergaben ab netto € 25.000,00**

Die durch den Stadtrechnungshof durchgeföhrten Vergabekontrollen erfolgen in der Regel für Beauftragungen ab einem (Netto-)Auftragswert von € 25.000,00, die gemäß GR-Beschluss vom 12.07.2012 dem Stadtsenat zur Zuschlagsentscheidung vorzulegen sind.

<b>Geprüfte Vergabevorgänge</b>	Im Zeitraum zweites und drittes Quartal 2025 hat der Stadtrechnungshof in vier Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 1.071.922,73 Einsicht genommen.
<b>Prüfung auf Übereinstimmung mit den zugelassenen Vergabeverfahren und Wertgrenzen gemäß BVergG 2018</b>	Die Vergaben erfolgten in den geprüften Fällen nach Durchführung eines offenen Verfahrens mit Bekanntmachung, als Direktvergabe auf Basis unverbindlicher Preisauskünfte, als Zusatzauftrag zu einem bestehenden Hauptauftrag sowie als Abruf aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung der Stadt für Straßenbaumaßnahmen.  Sämtliche Verfahren wurden im Unterschwellenbereich des BVergG 2018 geführt.
	Die gemäß nationaler Schwellenwerteverordnung BGBl. II Nr. 34/2023, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 405/2023, bis zum 31. Dezember 2025 festgesetzten Schwellenwerte sowie die letztgültigen Schwellenwerte gemäß § 12 BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.
<b>Keine Beanstandungen</b>	Wesentliche Beanstandungen waren vom Stadtrechnungshof nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

**Beschluss des Kontrollausschusses vom 25.11.2025:**

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 11.12.2025 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)